



Gemeinde Eiken

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. I des Gemeindegesetzes

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2016

Vom Gemeinderat beschlossen am 17.10.2016

Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

§ 1

- Grundsatz, Behandlungs-
Gebühren* ¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich aus dem Aufwand der Verwaltung und der Behörde, sowie den Kosten der externen Fachstellen (u.a. externe Bauverwaltung) für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheiden zusammen, und werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
- Verfahren* ² Die Kosten der Gemeinde betragen:
- a) *Voranfragen*
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Verwaltung festgesetzt.
 - b) *Vorentscheide nach § 62 BauG*
Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Verwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr für den Vorentscheid wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.
 - c) *Bewilligte Baugesuche*
 - 0.5 ‰ der errechneten Bausumme (Berechnung nach SIA-Norm), mindestens aber Fr. 150.00.
 - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten
 - Fr. 150.00 ohne öffentliche Ausschreibung
 - Fr. 200.00 mit öffentlicher Ausschreibung
 - d) *Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche*
Gemäss vorstehenden Gebühren für bewilligte Baugesuche.
- Leistungen* ³ In den 0.5 ‰ der errechneten Bausumme sind insb. die formelle Prüfung, die Erfassung im System, die öffentliche Publikation, die Baubewilligung sowie die verlangten Statistiken enthalten.
- Kleinbauten, geringfügige
Um-, An- und Aufbauten* ⁴ Als Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten gelten namentlich Vorhaben ohne Bezug zu den Werkleitungen, zur Siedlungsentwässerung, zum Grundwasser oder zur Gefahrenkarte Hochwasser, zum Ortsbild und ohne Erfordernis von vertraglichen Vereinbarungen. Die vorstehend aufgeführten Gebühren setzen vollständige und korrekte Akten voraus.
- Externe Kosten* ⁵ Die Kosten der externen Fachstellen werden separat verrechnet
- Reduktionen* ⁶ Ab einer Bausumme von mehr als 2 Mio Fr. kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.

§ 2

Besonderer Aufwand Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 3

Zusätzliche Kosten ¹ Die Kosten für zusätzliche oder spezielle Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz etc. sind durch den Verursacher zu ersetzen.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

³ Die zusätzlichen Kosten bei der Mitwirkung und der Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

§ 4

Benützung von öffentlichem Grund und Boden ¹ Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschuttmulden, Baracken etc.) wird eine Gebühr von Fr. 5.- pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

² Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 5

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantie Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 6

Fälligkeit, Schuldner

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

² Schuldner sind der Baugesuchsteller, respektive der Verursacher der erbrachten Leistungen. Der Schuldner bleibt gegenüber der Gemeinde bis zur definitiven Bauabnahme zahlungspflichtig.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG § 6) geschuldet.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird aufgehoben:

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung vom 1. Dezember 2000

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Nov. 2016.

Dieser Beschluss ist rechtskräftig

Eiken, im Januar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sig. Renate Bitter

sig. Jennyfer Enge